Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 19-5/23

„Änderung Rosenstraße“

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Auftraggeber: Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen
Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau
Postfach 100351, 70747 Leinfelden-Echterdingen
Bernhäuser Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711/1600-671, Fax 0711/1600-653

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe
mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

November 2015

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Aufgabenstellung 1

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 1

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 4

4 Methodik 5

5 Ergebnisse 5

5.1 Vögel 5

5.2 Fledermäuse 6

5.3 Zauneidechse und weitere Arten 6

6 Artbezogene Konfliktanalyse 6

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose 6

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG 7

6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1) 8

6.2.1.1 Konflikt: 8

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten 8

7 Fazit 8

8 Literatur 8

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan Nr. 19-5/23 „Änderung Rosenstraße“. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Bahnhofstraße, Geranienstraße und Rosenstraße.

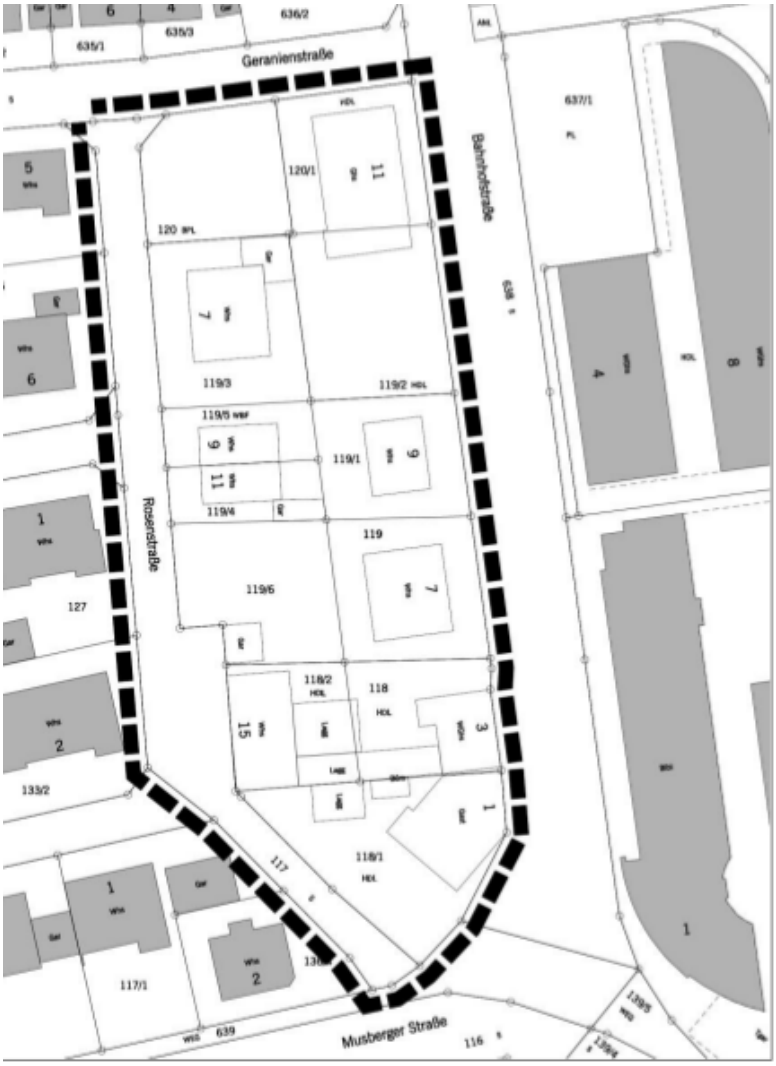

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

Abb. 2: Neubau Bahnhofstraße

Abb. 3: Parkplatz an Geranienstraße

Abb. 4: Wohnbebauung Rosenstraße

Abb. 5: Parkplatz und Hausgarten an Rosenstraße

Abb. 6: Gaststätte mit Außenbereich an Rosenstraße/Musberger Straße

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

   aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,

   bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)

c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)

c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die ***besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten*** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehungen wurden am 18.04.2015, am 23.05.2015 und am 11.07.2015 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Insgesamt wurden 14 Vogelarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten können 4 als Vogelarten mit Brutvorkommen im eigentlichen Untersuchungsgebiet gewertet werden. 8 Arten können als Brutvogelarten im unmittelbaren Umfeld gelten.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art.
BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art 1, Anh. I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	*Turdus merula*	B	-	-	§	*
2.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	-	-	§	*
3.	Hausrotschwanz	*Phonicurus ochruros*	B	-	-	§	*
4.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	-	-	§	*
5.	Buchfink	*Fringilla coelebs*	BVU	-	-	§	*
6.	Elster	*Pica pica*	BVU	-	-	§	*
7.	Grünfink	*Chloris chloris*	BVU	-	-	§	*
8.	Haussperling	*Passer domesticus*	BVU	V	V	§	*
9.	Haustaube	*Columba livia dom.*	BVU	-	-	§	*
10.	Kohlmeise	*Parus major*	BVU	-	-	§	*
11.	Mauersegler	*Apus apus*	BVU	V	V	§	*
12.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	BVU	-	-	§	*
13.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BVU	-	-	§	*
14.	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	BVU	V	-	§	*

5.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Quartierstätten im Gehölzbestand im Plangebiet kann aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände ausgeschlossen werden. Auch die vorhandenen Gebäude wiesen keine Eignung als Quartierstätte für Fledermäuse auf.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund des Fehlens geeignet erscheinender Habitatstrukturen ein Vorkommen auszuschließen. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.2.1.1 Konflikt:

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (potenzielle Niststätten) sowie potenzielle Tötung und Störung von Vogelarten. Aufgrund des potenziellen Vorkommens dieser Arten werden folgende Schutzmaßnahmen abgeleitet.

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten

Aufgrund der nachgewiesenen bzw. potenziellen Vorkommen von Vogelarten sind die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten). Damit wird eine bauzeitlich bedingte Verletzung oder Tötung von Vogelarten während der Brutzeit vermieden.

7 Fazit

Durch die festgelegte Maßnahme zur Vermeidung wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden. Die Brutplatzverluste von Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz und Mönchsgrasmücke sind aufgrund der Häufigkeit der Arten sowie der Einstufung als nicht gefährdete Arten als nicht relevant einzustufen bzw. es ergibt sich planungsbedingt keine Beeinträchtigung. Geeignete Bruthabitate sind in der unmittelbaren Umgebung ausreichend vorhanden.

8 Literatur

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.